4 O 80/09

EINGEGANGEN AM 09. APR. 2009

Landgericht Bielefeld

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

[redacted]

Verfügungsklägerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Rasch & Kollegen, An der Alster 6, 20099 Hamburg,

g e g e n

[redacted]

Verfügungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte: [redacted]

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Drees, den Richter am Landgericht Schröder und den Richter Dr. Bovenschulte
am 17. März 2009

beschlossen:

1.
Die Kosten des Verfahrens werden gemäß § 91 a ZPO dem Verfügungsbeklagten auferlegt.

2.
Der Gegenstandswert für das einstweilige Verfügungsverfahren wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.
Die Verfügungsklägerin geht gegen den Verfügungsbeklagten im Wege der einstweiligen Verfügung aus urheberrechtlichen Verwertungsrechten vor.

Die Verfügungsklägerin ist einer der führenden deutschen Tonträgerhersteller. Der Verfügungsbeklagte ist Inhaber eines Internetanschlusses mit einem drahtlosen lokalen Netzwerk (WLAN), das zumindest am 24. November 2008 noch nicht durch entsprechende Software gegen den unbefugten Zugriff Dritter gesichert war. Mit Schreiben vom 22. Januar 2009 forderten die Prozessbevollmächtigten der Verfügungsklägerin den Verfügungsbeklagten im Auftrag der Verfügungsklägerin und weiterer Tonträgerhersteller zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Hierzu erläuterten sie, dass am 24. November 2008 um 14.03.00 Uhr (MEZ) über den Internetanschluss des Verfügungsbeklagten 8124 Musikdateien zum Herunterladen im Internet verfügbar gemacht und hierdurch die Urheberrechte der vertretenen Tonträgerhersteller verletzt worden seien. Der Verfügungsbeklagte solle erklären, es bei Vermeidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Vertragsstrafe in Höhe von 5.001,00 € zu unterlassen, geschütztes Musikrepertoire der vertretenen Tonträgerhersteller ohne deren erforderliche Einwilligung im Internet verfügbar zu machen oder sonst auszuwerten. Der Verfügungsbeklagte lehnte die Abgabe der

begehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung mit Schreiben vom 28. Januar und 8. Februar 2009 ab.

Die Verfügungsklägerin hat behauptet, ihre Rechtsvorgängerin, die WEA records, habe mit der Musikergruppe [redacted] einen so genannten Bandübernahmevertrag geschlossen, demzufolge ihr die Auswertungsrechte u.a. an dem Musikstück [redacted] übertragen worden seien. Dieser Musiktitel sei am 24. November 2008 zwischen 14.02.25 Uhr MEZ und 14.16.11 Uhr MEZ neben zahlreichen weiteren Titeln über den Internetanschluss des Verfügungsbeklagten entweder durch diesen selbst, durch ein Familienmitglied oder durch einen Dritten, der auf das ungesicherte WLAN zugegriffen habe, für die Nutzer des Filesharing-Protokolls [redacted] zum Herunterladen verfügbar gemacht worden.

Mit einem am 18. Februar 2009 beim Landgericht Bielefeld eingegangenen Schriftsatz hat die Verfügungsklägerin beantragt, es dem Verfügungsbeklagten im Wege der einstweiligen Verfügung bei Vermeidung von in dem Antrag näher bezeichneten Ordnungsmitteln zu verbieten, die Musikaufnahme [redacted] der Künstlergruppe [redacted] als Datensätze auf einem Computer für den Abruf durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen über das Internet bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Verfügungsbeklagte hat die Aktivlegitimation der Verfügungsklägerin und die von ihr geschilderte Urheberrechtsverletzung bestritten. Er selbst habe sich zu dem fraglichen Zeitpunkt auf einer Fortbildung befunden. Seine Ehefrau habe den Internetanschluss nicht genutzt. Mit seinen Söhnen habe Einigkeit bestanden, dass diese den Internetanschluss nicht für illegale Aktivitäten und auch für Urheberrechtsverletzungen nicht nutzen dürften. Für eine Nutzung des ungesicherten WLAN durch unbefugte Dritte habe er keine Anhaltspunkte gehabt. Er ist der Auffassung, dass er eine etwaige Urheberrechtsverletzung vor diesem Hintergrund zumindest nicht zu vertreten habe. Jedenfalls sei aber die erforderliche Wiederholungsgefahr entfallen, nachdem er das WLAN mittlerweile durch entsprechende Software vor dem Zugriff Dritter abgesichert habe.

In Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Verfügungsbeklagte sich gegenüber der Verfügungsklägerin und den durch deren Prozessbevollmächtigte ferner vertretenen weiteren Tonträgerherstellern verpflichtet, es bei Meidung einer durch den jeweiligen Gläubiger festzusetzenden und im Streitfall durch das zuständige Gericht überprüfbaren Vertragsstrafe zu unterlassen, deren geschütztes Musikrepertoire ohne die erforderliche Einwilligung im Internet verfügbar zu machen oder sonst auszuwerten.

Nunmehr erklären die Parteien das Verfahren übereinstimmend für erledigt und stellen wechselseitige Kostenanträge.

II.

Die Kosten des Verfahrens waren dem Verfügungsbeklagten aufzuerlegen.

Nachdem beide Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war gemäß § 91 a ZPO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nur noch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden. Diese waren dem Verfügungsbeklagten aufzuerlegen, da ohne den Eintritt des erledigenden Ereignisses voraussichtlich er unterlegen gewesen wäre (1) und auch keine sonstigen Umstände ersichtlich sind, die es rechtfertigten, trotz ihrer Erfolgsaussichten ausnahmsweise der Verfügungsklägerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen (2).

1.

Unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes ist davon auszugehen, dass die Verfügungsklägerin obsiegt hätte. Bis zu der Abgabe der strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung durch den Verfügungsbeklagten in der mündlichen Verhandlung vom 17. März 2009 waren sowohl ein Verfügungsanspruch (a) als auch ein Verfügungsgrund (b) gegeben.

a)

Der Verfügungsanspruch ergab sich aus § 97 Abs. 1 UrhG. Die Verfügungsklägerin ist aktivlegitimiert. Sie hat durch Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung des Leiters ihrer Rechtsabteilung, [redacted] hinreichend glaubhaft gemacht, ihre Rechtsvorgängerin, [redacted] habe mit der Musikgruppe [redacted] am 22. März 2000 einen so genannten Bandübernahmevertrag geschlossen, demzufolge ihr die exklusiven weltweiten und zeitlich unbegrenzten Verfielfältigungs- und Verbreitungsrechte u.a. an dem streitgegenständlichen Werk [redacted] übertragen wurden. Weiter hat die Verfügungsklägerin glaubhaft gemacht, dass die Tonaufnahme [redacted] über den Internetanschluss des Verfügungsbeklagten in dem so genannten Peer-to-Peer-Protokoll [redacted] ohne entsprechende Erlaubnis der Verfügungsklägerin öffentlich zugänglich gemacht wurde. Hierzu hat sie zunächst eine eidesstattliche Versicherung des [redacted] vorgelegt, derzufolge dieser als Mitarbeiter und im Auftrag der [redacted] ermittelt hat, dass der Musiktitel [redacted] am 24. November 2008 zwischen 14.02.25 Uhr MEZ und 14.16.11 Uhr MEZ neben zahlreichen weiteren Titeln unter der IP-Adresse [redacted] für die Nutzer des Filesharing-Protokolls [redacted] zum Herunterladen verfügbar gemacht worden ist. Er, [redacted], habe den Musiktitel zur Beweissicherung abgerufen und durch einen Hörvergleich auf den Inhalt hin überprüft. Des Weiteren hat die Verfügungsklägerin durch Vorlage der Kopie einer Providerauskunft der [redacted] glaubhaft gemacht, dass die IP-Adresse [redacted] zu dem fraglichen Zeitpunkt dem Internetanschluss des Verfügungsbeklagten zugeordnet war.

Vor diesem Hintergrund konnte die Verfügungsklägerin den Verfügungsbeklagten gemäß § 97 UrhG auf Unterlassung in Anspruch nehmen. Das Bereitstellen der Tonaufnahme [redacted] der Musikgruppe Deichkind zum elektronischen Abruf durch andere Internetnutzer verletzt die Urheberrechte der Verfügungsklägerin aus §§ 85, 19 a UrhG. Auf der Grundlage der im Rahmen einer Entscheidung nach § 91 a ZPO gebotenen summarischen Prüfung geht die Kammer davon aus, dass diese Urheberrechtsverletzung weder durch den Verfügungsbeklagten selbst noch durch dessen Familienangehörige, sondern durch einen unbekannten Dritten begangen worden ist, der sich widerrechtlich Zugang zu dem ungesicherten WLAN-Anschluss des Verfügungsbeklagten verschafft hat. Der Verfügungsbeklagte hat durch eidesstattliche

Versicherung glaubhaft gemacht, zu dem fraglichen Zeitpunkt schon deswegen an einer Nutzung seines Internetanschlusses gehindert gewesen zu sein, weil er sich auf einer Fortbildung befunden habe. Seine Ehefrau habe den von ihm betriebenen Internetanschluss gar nicht genutzt und mit seinen Söhnen habe Einigkeit bestanden, dass im Internet keine verbotenen Handlungen und auch keine Urheberrechtsverletzungen begangen würden. Im Rahmen der vorprozessualen Korrespondenz mit der Verfügungsklägerin hat der Verfügungsbeklagte in Bezug auf seine Söhne darüber hinaus vorgetragen, dass sich der eine zum fraglichen Zeitpunkt bei der Bundeswehr und der andere im Rahmen seiner Berufsausbildung bei seinem Arbeitgeber befunden habe. Vor diesem Hintergrund verbleibt allein die Möglichkeit, dass ein unbekannter Dritter unerkannt auf den – nach den eigenen Angaben des Verfügungsbeklagten – zum fraglichen Zeitpunkt noch ungesicherten WLAN-Anschluss zugegriffen hat.

Auch wenn der Verfügungsbeklagte die Urheberrechtsverletzung demzufolge nicht selbst begangen hat, haftet er als Inhaber des bei der Verletzungshandlung genutzten Internetzugangs zumindest nach den Grundsätzen der Störerhaftung. Danach kann in entsprechender Anwendung des § 1004 BGB auch derjenige auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, der – ohne selbst Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zu der Verletzung des geschützten Rechtsguts beigetragen und dabei Prüf- oder Kontrollpflichten verletzt hat. Der Umfang dieser Pflichten bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen die betreffenden Prüfungen oder Kontrollen zuzumuten sind (BGH GRUR 2004, 860, 864). Auch die Verpflichtung, geeignete Vorkehrungen zu treffen, durch welche die Verletzung von Rechten Dritter so weit wie möglich verhindert werden, hat sich im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen zu halten (LG Hamburg MMR 2008, 686, 687).

Die danach erforderlichen Voraussetzungen einer Störerhaftung sind vorliegend erfüllt. Die Schaffung des Internetzugangs war für die begangenen Urheberrechtsgutsverletzungen adäquat kausal. Der Verfügungsbeklagte hat nicht sämtliche gebotenen Maßnahmen ergriffen, um den Zugriff auf so genannte

Internettauschbörsen über seinen Internetanschluss zu verhindern. Denn dem Inhaber eines Internetanschlusses ist es zuzumuten, zumindest Standardmaßnahmen zur Verschlüsselung eines von ihm betriebenen WLAN zu ergreifen, um den ungehinderten Zugriff Dritter zu verhindern. Angesichts des Umstandes, dass einerseits die Möglichkeit eines solchen unbefugten Zugriffs mittlerweile der weit überwiegenden Zahl der Internetnutzer bekannt ist, andererseits der konkrete Zugriff aber in aller Regel unbemerkt bleibt, ist eine derartige Verschlüsselung auch dann zumutbar, wenn der Anschlussinhaber noch keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch durch Dritte hat. Unterlässt er entsprechende Maßnahmen, verschafft er Dritten die Möglichkeit, sich hinter seiner Person zu verstecken und im Schutz der von ihm geschaffenen Anonymität ohne Angst vor Entdeckung ungestraft Urheberrechtsverletzungen zu begehen (LG Düsseldorf MMR 2008, 684, 685). Der Anschluss des Verfügungsbeklagten war nach seinen eigenen Angaben vollständig ungesichert. Er konnte als Störer auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

Die für den Anspruch nach § 97 UrhG erforderliche Wiederholungsgefahr war durch die begangene Rechtsverletzung indiziert. Die Wiederholungsgefahr entfällt erst bei Abgabe einer ernsthaften, unbefristeten, vorbehaltlosen und strafbewehrten Unterlassungserklärung (vgl. Dreier in: UhrG, § 97 Rn. 42). Allein die mittlerweile erfolgte Installation einer Sicherheitssoftware war nicht ausreichend. Ohne Abgabe einer Unterlassungserklärung war der Verfügungsbeklagte nicht gehindert, etwa im Fall des Erwerbs und der Inbetriebnahme eines neuen Routers erneut von der Verwendung der erforderlichen Sicherheitssoftware Abstand zu nehmen oder den Musiktitel [redacted] auf andere als die bereits erfolgte Weise öffentlich zugänglich zu machen.

b)

Ferner war auch der erforderliche Verfügungsgrund gegeben. Eine vorläufige Sicherung der Ansprüche der Verfügungsklägerin im einstweiligen Verfügungsverfahren war notwendig, weil die Gefahr einer Erschwerung der Durchsetzung ihrer Rechte sowie weitere Rechtsverletzungen drohten. Der Verfügungsbeklagte war, nachdem er die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung abgelehnt hatte, jederzeit in der Lage, seinen Internetanschluss erneut sanktionslos für unbefugte Dritte zugänglich zu

machen. Angesichts des Umfangs des vorliegend öffentlich zugänglich gemachten Musikrepertoires und der Eigenart von Filesharing-Programmen wie dem Protokoll [redacted] bestand die erhebliche Gefahr, dass weitere geschützte Musiktitel aus dem Repertoire der Verfügungsklägerin in Tauschbörsen zugänglich gemacht werden und ihr damit ein erheblicher Schaden entsteht, ohne dass sie die Möglichkeit hätte, sämtliche Schädiger im nachhinein zu identifizieren und Ansprüche gegen sie geltend zu machen.

2.

Es sind keine Gesichtspunkte ersichtlich, aufgrund derer es billig wäre, trotz ursprünglich gegebener Erfolgsaussichten die Kosten des Verfahrens ausnahmsweise der Verfügungsklägerin aufzuerlegen. Insbesondere eine Anwendung des Rechtsgedankens des § 93 ZPO scheidet aus, da der Verfügungsbeklagte durch seine Reaktion auf die Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung Veranlassung für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegeben hat.

Drees Dr. Bovenschulte Schröder

Ausgefertigt
Bielefeld, 08.04.2009

(Temming)
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle
des Landgerichts